

zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden, sind auch nachts zu ver- und entladen.

(4) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von	bis
	Uhr	Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar.....	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar.....	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar.....	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März.....	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März.....	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April.....	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April.....	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli.....	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August.....	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August.....	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober.....	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober.....	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 16

(1) Der Lauf der Ladezeiten ruht

- wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen "oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Mietgüterwagen,
- für die Dauer eines infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- für die Dauer einer Annahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970, wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen gemäß § 11 der Transportverordnung.

(2) Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden kann bei Bereitstellung von Wagenladungen mit Speise- und Pflanzkartoffeln bei Frost — sofern auf andere Weise Frostschäden nicht verhindert werden können — von Fall zu Fall eine Verlängerung der Entladezeit zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn vereinbart werden, wenn in den nächsten Stunden ein Temperaturanstieg zu erwarten ist.

§ 17

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportkunden anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladezeit muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Außerdem hat die Eisenbahn den Transportkunden von der tatsächlichen Bereitstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Transportkunde hat zu gewährleisten, daß Ankündigung und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

(3) Kann wegen besonderer Verhältnisse die Ankündigung nicht vor der Benachrichtigung abgegeben werden, gilt die

Benachrichtigung zugleich als Ankündigung. Die Ladezeit beginnt in diesem Fall nach Ablauf einer zweistündigen Vorbereitungszeit. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 15 Abs. 4 für ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe die Ladezeit 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(5) Die Art der Ankündigung und der Benachrichtigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren. Ankündigung und Benachrichtigung sind, sofern der Transportkunde Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportkunde kein Fernsprechteilnehmer, sind ihm Ankündigung und Benachrichtigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportkunde Ankündigung oder Benachrichtigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, beginnt die Ladezeit mit der Bereitstellung des Güterwagens, frühestens jedoch 2 Stunden nach der versuchten Ankündigung, in den Fällen des Abs. 4 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten.

(6) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

a) bei beladenen Güterwagen

Stellstunde
Wagennummer
Inhalt
Gewicht der Sendung
Versandbahnhof,

b) bei leeren Güterwagen

Stellstunde
Wagengattung
Wagennummer.

Bei Ankündigung geschlossener Züge ist statt der Wagennummer die Anzahl der Güterwagen anzugeben.

(7) Kann die Eisenbahn die angekündigte Stellstunde nicht einhalten, ist der Transportkunde unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportkunden auf Schadenersatz gemäß Abs. 8 wird dadurch nicht eingeschränkt.

(8) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungszeit um mehr als eine Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 M, an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen 60 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

(9) Absender, die nur werktags arbeiten, können am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und arbeitsfreien Sonnabenden bis zu ihrem Arbeitsschluß, jedoch nicht vor 12.00 Uhr, am Freitag nicht vor 16.00 Uhr Auskunft darüber fordern, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr die bestellten Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladezeit frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 18

(1) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

(2) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn gemäß § 14 der Transportverordnung den Güter-